

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tagesbetreuung Kinder

familea Kita

ETTINGEN

Hauptstrasse 23

4107 Ettingen

familea

Freie Strasse 35

Postfach

4001 Basel

Tel. +41 61 260 82 00

www.familea.ch

Gültig ab 01.06.2025

Inhalt

1. Trägerschaft und Organisation	3
2. Angebot Tagesbetreuung	3
2.1 Zielgruppe	3
2.2 Anzahl Plätze	3
2.3 Öffnungszeiten	3
2.4 Belegungsprozente und -einheiten	3
2.5 Mindestbelegung pro Woche	4
2.6 Verpflegung	4
3. Kosten	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Elternbeitrag pro Monat	4
3.3 Elternbeitrag der Gemeinde Ettingen	4
3.4 Kleinkinderzuschlag	4
3.5 Zusätzliche Betreuung während Schulferien	4
3.6 Zusatzstunden	5
3.7 Betreuung ausserhalb der Öffnungszeiten	5
4. Pädagogik und Betreuung	5
4.1 Grundhaltung	5
4.2 Eingewöhnung	5
4.3 Ferien	5
4.4 Krankheit/Unfall	6
5. Versicherung und Haftung	6
6. Datenschutz	6
7. Schweigepflicht	7
8. Vertragsgrundlagen	7
8.1 Eintritt	7
8.2 Vertragsänderungen	7
8.3 Rechnungsstellung	7
8.4 Mehrwertsteuer	7
8.5 Mahnung	7
8.6 Jahresbestätigung	7
9. Kündigungsregelung	8
9.1 Ordentliche Kündigung	8
9.2 Ausserordentliche Kündigung	8
9.3 Kündigung vor Antritt des Kitaplatzes	8
10. Beschwerdeweg	8

1. Trägerschaft und Organisation

familea ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Basel.

familea setzt sich aktiv oder durch finanzielle Zuwendung ein für

- die Stärkung von Frauen, Kindern und Familien
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Chancengleichheit und Integration

2. Angebot Tagesbetreuung

familea führt die Kita Ettingen im Sinne einer sozialpädagogischen Einrichtung für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern.

Die familea Kitas sind bedeutende Bildungsorte für Kinder. Das pädagogische Setting spielt eine wesentliche Rolle in der kindlichen Entwicklung und Sozialisation.

2.1 Zielgruppe

Das Tagesbetreuungsangebot steht grundsätzlich offen für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zur Vollendung des 3. Primarschuljahres.

Auch Kinder mit speziellen Bedürfnissen können die Kita besuchen. Sie werden so weit wie möglich in den normalen Kita-Alltag integriert.

2.2 Anzahl Plätze

28 Plätze verteilt auf eine Säuglingsgruppe und eine altersgemischte Gruppe.

2.3 Öffnungszeiten

Die Kita ist von Montag – Freitag jeweils von 07.00 bis 18.30 Uhr geöffnet.

Die Kita ist zwei Wochen während der Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an offiziellen Frei- und Feiertagen geschlossen.

Eventuelle zusätzliche Schliesstage (z. B. Brücken- oder Weiterbildungstage) und die genauen Öffnungszeiten werden jährlich durch die Kitaleitung bekannt gegeben.

2.4 Belegungsprozente und -einheiten

Anwesenheit	Belegung in %	Belegungseinheit
07.00 - 18.30 h	100%	ganzer Tag inklusive Essen
07.00 - 14.00 h 11.30 - 18.30 h	70%	$\frac{3}{4}$ Tag inklusive Mittagessen
07.00 - 12.00 h 14.00 - 18.30 h	50%	$\frac{1}{2}$ Tag ohne Mittagessen

Nur in Kombination mit weiteren halben Tagen im Kindergarten oder in der Schule:

07.00 - 08.30 h	20%	Frühmorgens vor Kindergarten/Schule
12.00 - 14.00 h	20%	Mittagessen

Die Belegungsprozente pro Woche errechnen sich, indem die Belegungsprozente der einzelnen Tage zusammengezählt und durch 5 Tage geteilt werden.

2.5 Mindestbelegung pro Woche

Die Mindestbelegung pro Woche beträgt 20 % (1 ganzer oder 2 halbe Tage).

2.6 Verpflegung

Frühstück, Mittagessen und zwei Zwischenmahlzeiten sind im Grundpreis inbegriffen. Alle Mahlzeiten sind gesund, abwechslungsreich, saisongerecht und auf die Bedürfnisse von Kindern abgestimmt. Ebenso werden Allergien und Unverträglichkeiten berücksichtigt.

Während der Mahlzeiten wird auf eine entspannte Atmosphäre und eine respektvolle Tischkultur ohne Druck und Zwang geachtet.

3. Kosten

3.1 Allgemeines

Der Kitapreis beinhaltet alle Ausgaben, das heisst den Eltern fallen keine zusätzlichen Kosten an (u.a. Verpflegung, Windeln, Zahnbürste, Fahrkarten, Eintritte usw.).

Im Grundpreis sind fünf Wochen Ferien berücksichtigt, d.h. der Monatsbeitrag ist auch während allfälliger Ferienabwesenheit der Kinder in vollem Umfang geschuldet.

3.2 Elternbeitrag pro Monat

Der monatliche Beitrag der Eltern beträgt bei einer 100%-igen Belegung CHF 2'480.00.

3.3 Elternbeitrag der Gemeinde Ettingen

Die Gemeinde Ettingen leistet unter gewissen Voraussetzungen finanzielle Beiträge an die Kinderbetreuung. Die Bestimmungen dazu sind im „Merkblatt für die Handhabung der Tarifordnung Tagesfamilien Ettingen bei Betreuung in der Kita Ettingen“ geregelt. Der Antrag für die Beitragsreduktion muss von den Eltern bei der Gemeinde eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Gemeinde Ettingen.

3.4 Kleinkinderzuschlag

Die Betreuung von Kleinkindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat erfordert einen höheren Betreuungsaufwand. Dieser Aufwand wird mit einem zusätzlichen Kleinkinderzuschlag von CHF 400.00 pro Monat (bei einer 100%- Belegung) abgegolten. Der Kleinkinderzuschlag gilt bis Ende des Monats nach Erreichen des 18. Lebensmonats.

3.5 Zusätzliche Betreuung während Schulferien

Eine Erhöhung der Belegung während der Schulferien ist für Kindergarten- und Schulkinder in Absprache mit der Kitaleitung möglich. Der gewünschte zusätzliche Betreuungsumfang (Belegungseinheiten und Anzahl Ferienwochen) kann bei Eintritt in die Kita oder zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt und der Grundbelegung prozentual angerechnet werden. Die Ferienbetreuung ist somit garantiert.

Eine kurzfristige Zusatzbetreuung während der Schulferien ist grundsätzlich möglich, wenn es freie Kapazitäten gibt. Ein Anspruch auf Ferienbetreuung besteht nicht. Der Entscheid liegt bei der Kitaleitung. Die Abrechnung erfolgt via Zusatzstunden (vgl. 3.6).

3.6 Zusatzstunden

Zusatzstunden, welche auf Wunsch der Eltern ausserhalb der vereinbarten Betreuungszeit liegen, werden mit einem Ansatz von CHF 15.00 pro angebrochene Stunde quartalsweise nachträglich in Rechnung gestellt. Dies ist nur für einzelne oder kurzfristige Zusatzstunden und Erhöhungen anzuwenden.

Sollte eine solche Betreuung auf Dauer oder immer wiederkehrend auftreten, muss dies über eine Erhöhung der Betreuungszeiten geregelt werden.

3.7 Betreuung ausserhalb der Öffnungszeiten

Muss ein Kind ausserhalb der Öffnungszeiten betreut werden, wird diese zusätzliche Betreuungszeit mit CHF 35.00 pro angebrochene halbe Stunde quartalsweise nachträglich in Rechnung gestellt. Dieser Tarif ist gültig pro Kind.

4. Pädagogik und Betreuung

4.1 Grundhaltung

In enger Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützen und fördern wir die emotionale, kognitive, soziale und kulturelle Entwicklung der uns anvertrauten Kinder. Unsere Professionalität zeichnet sich durch Orientierung an Kompetenzen und Ressourcen der Kinder und an der Kontinuität in der Betreuung aus. Wir stellen uns offen und flexibel den Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels.

Ausgehend von einer humanitären, parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängigen Haltung anerkennen und respektieren wir die soziale, kulturelle und religiöse Vielfalt. Wir lassen diese in unseren Betreuungsalltag einfließen, schaffen damit ein Klima des Respekts und der Toleranz und fördern gezielt die gegenseitige Wertschätzung. Wir achten die Individualität der Kinder, fördern ihre Stärken, akzeptieren ihre Schwächen und unterstützen sie auf ihrem Weg zur sozialen Kompetenz und Eigenverantwortung. Dadurch leisten wir einen wichtigen Beitrag zu Chancengleichheit, Prävention und Integration.

Die Grundsätze unseres pädagogischen Handelns sowie die Methodik werden im Pädagogischen Konzept von familia ausführlich dargelegt (vgl. familia Pädagogisches Konzept Tagesbetreuung www.familia.ch).

4.2 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung des Kindes beginnt am Tag des Eintritts und dauert mindestens zwei Wochen. Der konkrete Ablauf wird individuell zwischen der Kitaleitung und den Eltern abgesprochen und geplant. Dieser Übergang von der Familie in die Kita soll von den primären Bezugspersonen und unter Anleitung von Fachpersonen begleitet und gestaltet werden. Somit wird sichergestellt, dass sich das Kind - insbesondere das Kleinkind - gut an die neue Situation gewöhnen und in die Gruppe integrieren kann. Die Eingewöhnung bei familia richtet sich nach dem Berliner Modell. Das Berliner Modell beschreibt fünf aufeinander aufbauende Stufen, eine die elternbegleitete Eingewöhnung in den Kitaalltag unterstützen (vgl. familia Pädagogisches Konzept Tagesbetreuung).

4.3 Ferien

Individuelle Ferien müssen der Kitaleitung frühzeitig, idealerweise vier Wochen im Voraus, bekanntgegeben werden. Der Monatsbeitrag bleibt auch bei Ferienabwesenheit geschuldet.

4.4 Krankheit/Unfall

Bei gewissen Krankheiten oder Unfällen kann das Kind nicht in die Kita gebracht werden. Dies ist jeweils mit der Kitaleitung abzuklären. Der Monatsbeitrag bleibt auch bei Abwesenheit durch Krankheit und Unfall geschuldet.

Erkrankt oder verunfallt ein Kind in der Kita, werden die Eltern telefonisch informiert. Im Notfall wird direkt das Spital aufgesucht und die Eltern werden umgehend informiert. Über Allergien und andere Empfindlichkeiten ist die Kitaleitung beim Eintrittsgespräch zu informieren.

Kinder mit leichtem Unwohlsein und Erkältungskrankheiten im normalen Rahmen können in der Kita betreut werden. Die Kitaleitung kann die Eltern dazu auffordern, ihr Kind abzuholen, falls dieses nicht mehr in der Kita bleiben kann und die Leitung dies für nötig erachtet (z.B. Krankheit, Vorfall). Eltern sind dazu verpflichtet, ihr Kind so rasch wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Kinder, die durch einen Unfall vorübergehend eingeschränkt sind (z.B. Arm- oder Beinbruch), können betreut werden, solange sie sich grundsätzlich am Kita-Alltag beteiligen können. Die Entscheidung, ob das Kind betreut werden kann, liegt ausschliesslich bei der Kitaleitung. familia übernimmt keine Haftung für eine Verzögerung des Heilungsprozesses oder für Folgeschäden.

5. Versicherung und Haftung

Die Eltern sind verpflichtet, für das zu betreuende Kind eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen. familia schliesst zur Deckung allfälliger Sach- und Personenschäden, welche durch den Betrieb der Kita entstehen können, eine Betriebs- und Haftpflichtversicherung ab.

Für Kleider, Spielsachen, Schmuck oder andere Gegenstände im Eigentum des Kindes oder seiner Familie übernimmt familia keine Haftung.

6. Datenschutz

Der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten ist familia ein grosses Anliegen. Wir halten uns bei der Erhebung und Bearbeitung dieser Daten an die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) und den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts. Bei personenbezogenen Daten von Eltern aus der europäischen Union halten wir zudem die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur soweit es für die Zwecke der Erfüllung unserer Tätigkeit erforderlich ist. Diese Daten werden vor dem Zugriff Unberechtigter mittels technischer und organisatorischer Massnahmen geschützt. Die Eltern geben mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages die Zustimmung zur Bearbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten.

Auf der Webseite von familia (www.familea.ch) ist unsere Datenschutzerklärung mit weiteren Informationen einsehbar.

7. Schweigepflicht

Alle Daten, Informationen und Vorkommnisse, welche unsere Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren oder welche ihnen anvertraut werden, unterliegen der Schweigepflicht. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sämtliche Personendaten sowie sonstige Daten, zu denen sie in Ausübung ihrer Arbeit Zugang haben, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Pflicht zur Wahrung der Schweigepflicht und des Datenschutzes bleibt auch nach einer allfälligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit familia bestehen.

8. Vertragsgrundlagen

Die Eltern schliessen mit familia einen Betreuungsvertrag ab. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Teil des Betreuungsvertrages.

Die Kitaleitung entscheidet über die Aufnahme in die Kita und legt zusammen mit den Eltern den genauen Umfang der Betreuung und allfällige Besonderheiten in einem Betreuungsvertrag fest.

8.1 Eintritt

Ein Eintritt ist jeweils auf den 01. oder 15. des Monats möglich.

Das Kind kann nur in die Kita eintreten, wenn der unterzeichnete Betreuungsvertrag vorliegt.

Nach dem Eintritt erfolgt eine elternbegleitete Eingewöhnungsphase (vgl. auch Punkt 4.2). Die vertraglich festgelegten monatlichen Elternbeiträge gelten bereits ab dem Eintrittstag, d.h. auch während der Eingewöhnungsphase.

8.2 Vertragsänderungen

Eine Reduzierung der Betreuungszeit ist nur auf Monatsanfang möglich. Die Meldung muss mit einer Frist von 60 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich oder per Mail an die Kitaleitung erfolgen.

Eine Erhöhung der Betreuungszeit ist nach Absprache mit der Kitaleitung und bei Verfügbarkeit grundsätzlich jederzeit auf Monatsanfang möglich. Eine Erhöhung innerhalb des Monats wird über Zusatzstunden verrechnet (vgl. Punkt 3.6).

8.3 Rechnungsstellung

Der Beitrag wird monatlich in Rechnung gestellt und ist jeweils im Voraus auf den ersten des Monats fällig.

8.4 Mehrwertsteuer

Die Leistungen, welche von der Kinder- und Jugendbetreuung durch dafür eingerichtete Institutionen in Rechnung gestellt werden, sind gem. Art. 21, Abs. 9 MWSTG von der Mehrwertsteuer befreit. Auf sämtlichen Leistungen von familia ist daher keine Mehrwertsteuer enthalten und ausgewiesen.

8.5 Mahnung

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist können ohne weitere Mahnungen Verzugszinsen von 5% p.a. in Rechnung gestellt werden. Wird die Rechnung infolge Nichtbezahlung gemahnt, kann eine Mahngebühr von CHF 20.00 verrechnet werden.

8.6 Jahresbestätigung

familia stellt den Eltern für die in Rechnung gestellten Elternbeiträge jährlich eine Bestätigung aus, welche für Steuerzwecke verwendet werden kann.

9. Kündigungsregelung

9.1 Ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen schriftlich von beiden Parteien auf Ende Monat gekündigt werden.

9.2 Ausserordentliche Kündigung

familea ist befugt, aus wichtigen Gründen oder bei Nichtbezahlung der monatlichen Beiträge und nach erfolgloser erster Mahnung das Vertragsverhältnis mit entsprechender Schadenersatzfolge zulasten der Eltern fristlos zu kündigen.

9.3 Kündigung vor Antritt des Kitaplatzes

Die Kündigungsfrist von zwei Monaten gilt ab Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, auch wenn das Kind noch nicht in die Kita eingetreten ist.

Bei einer vorzeitigen Kündigung zwischen 59 Tage bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Eintrittstermin werden den Eltern 50% des Kitapreises in Rechnung gestellt.

Bei einer vorzeitigen Kündigung zwischen 29 Tage bis zum vereinbarten Eintrittstermin werden den Eltern 75% des Kitapreises in Rechnung gestellt.

10. Beschwerdeweg

Den Eltern steht jederzeit ein Beschwerderecht über die Betreuung der Kinder zu. Erste Instanz ist die Kitaleitung. Die Beschwerdeführenden haben ein Recht auf persönliche Anhörung und auf Mitteilung des Entscheides.

Sind die Beschwerdeführenden mit dem Entscheid nicht einverstanden, können sie an die vorgesetzte Stelle und dann an die Geschäftsleitung gelangen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die familea Kita ETTINGEN gelten ab dem 01.06.2025 und ersetzen die bisherigen Regelungen.

Basel, im Mai 2025
familea
Geschäftsleitung